

05.10.90

**Beschluß**

**des Deutschen Bundestages**

zum

**Gesetz zur Regelung der Dauer des Grundwehrdienstes  
und des Zivildienstes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 229. Sitzung am 5. Oktober 1990 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zu dem Gesetz zur Regelung der Dauer des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes - Drucksache 11/7995 - abgelehnt.

---

**Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 614/90 (Beschluß)**

Deutscher Bundestag  
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7995

28. 09. 90

Sachgebiet 5

## Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz zur Regelung der Dauer des Grundwehrdienstes  
und des Zivildienstes

— Drucksachen 11/7781, 11/7840, 11/7858, 11/7976 —

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Hüsch**  
Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Hoffmann**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 224. Sitzung am 13. September 1990 beschlossene Gesetz zur Regelung der Dauer des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 27. September 1990

### Der Vermittlungsausschuß

|                  |                  |
|------------------|------------------|
| <b>Dr. Hüsch</b> | <b>Hoffmann</b>  |
| Vorsitzender     | Berichterstatter |

Anlage

**Gesetz zur Regelung der Dauer des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes**

1. Zu Artikel 4 Abs. 1 Nr. 4 (§ 24 Abs. 2 ZDG)

Artikel 4 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. In § 24 wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Der Zivildienst dauert ebenso lange wie der Grundwehrdienst (§ 5 des Wehrpflichtgesetzes); abweichend hiervon dauert der Zivildienst für Dienstpflichtige, die bis zum Ablauf des 30. September 1991 einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt haben, einen Monat länger als der Grundwehrdienst. Für Dienstpflichtige, die den vollen Grundwehrdienst geleistet haben und einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer bis zum Ablauf des 30. September 1991 gestellt haben, verkürzt sich die Minderdauer des Zivildienstes gegenüber dem Grundwehrdienst um ein Drittel. § 79 Nr. 1 bleibt unberührt.“

2. Zu Artikel 7 Abs. 3 Satz 1

Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Zivildienstpflichtige, die am 30. September 1990 Zivildienst leisteten und zu diesem Zeitpunkt dreizehn Monate oder länger Zivildienst geleistet hatten, sind unverzüglich zu entlassen.“

3. Zu Artikel 7 Abs. 4 Satz 1

Artikel 7 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für nicht unter Absatz 3 fallende Zivildienstpflichtige, die gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Zivildienstgesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 4 des Wehrpflichtgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zu einem länger als dreizehn Monate dauernden Zivildienst einberufen sind, ist die Dienstzeit nach Maßgabe von § 24 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz des Zivildienstgesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 4 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung des Artikels 1 neu festzusetzen.“

**Beschluß**  
**des Bundesrates**

zum

Gesetz zur Regelung der Dauer des Grundwehrdienstes und des  
Zivildienstes

Der Bundesrat hat in seiner 622. Sitzung am 12. Oktober 1990 mit der Mehrheit seiner Stimmen beschlossen, gegen das vom Deutschen Bundestag am 13. September 1990 verabschiedete Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes Einspruch einzulegen.

/ Er hat ferner die sich aus der Anlage ergebende Entschlie-  
ßung angenommen.

Drucksache 685/90 (Beschluß)AnlageE n t s c h l i e ß u n g

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Verkürzung der Wehrdienst- und Zivildienstzeit zum Anlaß genommen werden sollte, eine effektivere zeitliche Abstimmung von Gymnasialzeit, Bundeswehr- oder Zivildienst und Hochschulstudium zu erreichen.

Der Bundesrat hält im Interesse eines früheren Eintritts ins Berufsleben eine enge Abstimmung zwischen den beteiligten Stellen für unbedingt notwendig. Den Abiturienten sollte die rasche Aufnahme des Studiums ermöglicht werden. Eine derartige Regelung ist auch im Hinblick auf die im EG-Vergleich überdurchschnittlich langen Ausbildungs- und Studienzeiten in der Bundesrepublik Deutschland angezeigt.

Der Bundesrat empfiehlt allen zuständigen Institutionen gemeinsame Anstrengungen zu unternehmen, um nach Verkürzung der Wehrdienst- und Zivildienstzeit eine Regelung zu erreichen, die einen möglichst lückenlosen Übergang vom Abitur über den Wehrdienst oder Zivildienst bis zum Studium zuläßt.